

GEMEINDE HEROLDSBACH

Landkreis Forchheim



Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhältnissen können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden der BNetzA für das Jahr:

2020

Referenzzeitraum: September des Vorvorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraumes ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen (Stand: September 2011) folgendes Hochlastzeitfenster:

Spannungsebene der Entnahmestelle	<u>Winter</u> (Dezember bis Februar)	<u>Frühling</u> (März bis Mai)	<u>Sommer</u> (Juni bis August)	<u>Herbst</u> (September bis November)
Bei Entnahme in der Niederspannungsebene	11:00 Uhr bis 11:45 Uhr			

Das Hochlastzeitfenster ist ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Schwachlastzeiten.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert:

Winter	01. Dezember bis 28./29. Februar
Frühling	01. März bis 31. Mai
Sommer	01. Juni bis 31. August
Herbst	01. September bis 30. November

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.